

Florian Zagler

**Geltendmachung der Ausgaben für
Schulungsmaßnahmen und deren steuerliche
Refundierungsmöglichkeit im österreichischen
Steuerrecht aus der Sicht von Arbeitnehmern**

eingereicht als

Bachelorarbeit

an der

**Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences**

- Fachbereich Wirtschaftswissenschaften -

Mentor: Prof. Dr. Andreas Hollidt

Zweitgutachter: Prof. Dr. Johannes Stelling

Wien, 2011

Florian Zagler

Geltendmachung der Ausgaben für
Schulungsmaßnahmen und deren steuerliche
Refundierungsmöglichkeit im österreichischen
Steuerrecht aus der Sicht von Arbeitnehmern

Jahr 2011- 63 Seiten

Eingereicht als
Bachelorarbeit

an der

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

-Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Referat:

In der Bachelorarbeit sollen die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit Schulungsaktivitäten und Fortbildungsmaßnahmen aus der Sicht von Arbeitnehmern aufgezeigt werden. Es wird erkennbar dass diese Aktivitäten für die betroffenen Personen erhebliche finanzielle Entlastungen resultierend aus geringerer Steuerbelastung darstellen können. Die Schlussfolgerung ist dass der Bereich der Weiterbildung für diesen Personenkreis in seiner Relevanz noch wesentlich steigerungsfähig ist. Wesentlich für den Verfasser dieser Arbeit ist auch die Herausarbeitung der Kosten und teilweisen steuerlichen Refundierung bei einer fiktiven Reise mit dem Auto vom Wohnort zum Studienort in Abhängigkeit von Art des Fahrzeuges und Zahl der Reisenden. Diese Untersuchung zeigt aufgrund verschiedener Beispiele interessante Resultate auf.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Einführung.....	1
1.1 Relevanz des Themas.....	1
1.2 Abgrenzung zu weiteren Förderungsmaßnahmen.....	1
1.3 Problemstellung und Zielsetzung dieser Arbeit.....	1
2. Grundlagen.....	2
2.1 Arbeitnehmer.....	2
2.2 Steuerbemessungsgrundlage.....	2
2.2.1 Allgemeiner Hinweis betreffend Steuerbemessungsgrundlage	2
2.2.2 Für die Bachelorarbeit relevante Situation	3
3. Werbungskosten betreffend Schulungsmaßnahmen.....	3
3.1 Allgemeines.....	3
3.2 Ausbildungskosten.....	4
3.3. Fortbildungskosten.....	4
3.4 Umschulungskosten.....	5
3.5 Sprachkurse.....	6
3.6 Schul- bzw. Hochschulkosten.....	6
3.7 Abgrenzung zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung.....	7
3.8 Umschulungsmaßnahme und Fokussierung auf die tatsächliche Ausübung einer von der bisherigen Berufstätigkeit abweichenden Tätigkeit.....	9
3.9 Umschulungskosten- vorgezogene Werbungskosten.....	10
4. Abzugsfähige Ausgaben und welcher Teil davon der Steuerpflichtige Arbeitnehmer aus eigener Tasche zu finanzieren hat.....	11
4.1 Allgemeines.....	11
4.2 Kursgebühren.....	12
4.2.1 Beispiel Kosten 1000 Euro.....	12
4.2.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.	12
4.2.1.2 Grenzsteuersatz 36,50 %.....	12
4.2.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	12
4.2.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	12
4.3 Skripten, Kursunterlagen, Fachliteratur.....	11
4.3.1 Bemessungsgrundlage unter 11000 Euro.....	12
4.3.2 Grenzsteuersatz 36,50 %.....	12
4.3.3 Grenzsteuersatz 43,21 %.....	12
4.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	13

4.4 Fahrkosten.....	13
---------------------	----

5. Studienreise mit PKW..... 14

5.1 Kleinwagen Fiat Panda 1,1 Eco Active.....	14
5.1.1 Eine Person im Auto	
5.1.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	14
5.1.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	14
5.1.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	14
5.1.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	15
5.1.2 Zwei Personen im Auto	15
5.1.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	15
5.1.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	15
5.1.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	15
5.1.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	15
5.1.3 Drei Personen im Auto	16
5.1.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	16
5.1.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	16
5.1.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	16
5.1.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	16
5.2 Kleinwagen Nissan Pixo 1,0 Vision.....	17
5.2.1 Eine Person im Auto	17
5.2.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	17
5.2.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	17
5.2.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	17
5.2.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	17
5.2.2 Zwei Personen im Auto	18
5.2.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	18
5.2.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	18
5.2.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	18
5.2.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	18
5.2.3 Drei Personen im Auto	19
5.2.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	19
5.2.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	19
5.2.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	19
5.2.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	19
5.3 Kleinwagen VW Fox 1.2.....	20
5.3.1 Eine Person im Auto	20
5.3.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	20
5.3.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	20
5.3.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	20
5.3.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	20
5.3.2 Zwei Personen im Auto	21
5.3.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	21
5.3.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	21
5.3.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	21
5.3.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	21
5.3.3 Drei Personen im Auto	22

5.3.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	22
5.3.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	22
5.3.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	22
5.3.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	22
5.4 Kleinwagen Peugeot 107 Junior 1,0 12V.....	23
5.4.1 Eine Person im Auto	23
5.4.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	23
5.4.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	23
5.4.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	23
5.4.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	23
5.4.2 Zwei Personen im Auto	24
5.4.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	24
5.4.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	24
5.4.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	24
5.4.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	24
5.4.3 Drei Personen im Auto	25
5.4.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	25
5.4.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	25
5.4.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	25
5.4.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	25
5.5 Kleinwagen Ford Ka 1,2 Ambiente.....	26
5.5.1 Eine Person im Auto	26
5.5.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	26
5.5.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	26
5.5.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	26
5.5.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	26
5.5.2 Zwei Personen im Auto	27
5.5.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	27
5.5.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	27
5.5.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	27
5.5.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	27
5.5.3 Drei Personen im Auto	28
5.5.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	28
5.5.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	28
5.5.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	28
5.5.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	28
5.6 Kleinwagen Opel Corsa 1,3 CDTI eco Flex DPF.....	29
5.6.1 Eine Person im Auto	29
5.6.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	29
5.6.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	29
5.6.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	29
5.6.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	29
5.6.2 Zwei Personen im Auto	30
5.6.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	30
5.6.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	30
5.6.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	30
5.6.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	30
5.6.3 Drei Personen im Auto	31
5.6.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	31
5.6.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	31

5.6.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	31
5.6.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	31
5.7 Mittelklassewagen BMW 316d Fleet Österreich-Paket...	32
5.7.1 Eine Person im Auto	32
5.7.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	32
5.7.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	32
5.7.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	32
5.7.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	32
5.7.2 Zwei Personen im Auto	33
5.7.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	33
5.7.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	33
5.7.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	33
5.7.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	33
5.7.3 Drei Personen im Auto	34
5.7.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	34
5.7.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	34
5.7.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	34
5.7.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	34
5.8 Mittelklassewagen Citroen C5 Tourer 1,6V Dynamic...	35
5.8.1 Eine Person im Auto	35
5.8.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	35
5.8.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	35
5.8.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	35
5.8.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	35
5.8.2 Zwei Personen im Auto	36
5.8.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	36
5.8.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	36
5.8.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	36
5.8.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	36
5.8.3 Drei Personen im Auto	37
5.8.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	37
5.8.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	37
5.8.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	37
5.8.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	37
5.9 Mittelklassewagen Honda Accord 2,2i-DTEC Elegance...	38
5.9.1 Eine Person im Auto	38
5.9.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich.....	38
5.9.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	38
5.9.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	38
5.9.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	38
5.9.2 Zwei Personen im Auto	39
5.9.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	39
5.9.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	39
5.9.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	39
5.9.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	39
5.9.3 Drei Personen im Auto	40
5.9.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	40
5.9.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	40
5.9.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	40
5.9.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	40

5.10 Mittelklassewagen VW Passat Blue Motion 1,6 TDI...	41
5.10.1 Eine Person im Auto	41
5.10.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich....	41
5.10.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	41
5.10.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	41
5.10.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	41
5.10.2 Zwei Personen im Auto	42
5.10.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	42
5.10.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	42
5.10.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	42
5.10.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	42
5.10.3 Drei Personen im Auto	43
5.10.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	43
5.10.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	43
5.10.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	43
5.10.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	43
5.11 Mittelklassewagen VW Passat Blue Motion 1,6 TDI...	44
5.11.1 Eine Person im Auto	44
5.11.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich....	44
5.11.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	44
5.11.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	44
5.11.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	44
5.11.2 Zwei Personen im Auto	45
5.11.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	45
5.11.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	45
5.11.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	45
5.11.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	45
5.11.3 Drei Personen im Auto	46
5.11.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	46
5.11.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	46
5.11.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	46
5.11.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	46
5.12 Mittelklassewagen VW Passat Blue Motion 1,6 TDI...	47
5.12.1 Eine Person im Auto	47
5.12.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich....	47
5.12.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	47
5.12.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	47
5.12.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	47
5.12.2 Zwei Personen im Auto	48
5.12.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	48
5.12.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	48
5.12.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	48
5.12.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	48
5.12.3 Drei Personen im Auto	46
5.12.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	49
5.12.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	49
5.12.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	49
5.12.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	49

5.13 Oberklassenwagen Jaguar XJ8 4,2 Executive...	50
5.13.1 Eine Person im Auto	50
5.13.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich....	50
5.13.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	50
5.13.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	50
5.13.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	50
5.13.2 Zwei Personen im Auto	51
5.13.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	51
5.13.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	51
5.13.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	51
5.13.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	51
5.13.3 Drei Personen im Auto	52
5.13.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	52
5.13.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	52
5.13.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	52
5.13.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	52
5.14 Oberklassenwagen Audi A8 4,2 TDI quanto Tiptonic...	53
5.14.1 Eine Person im Auto	53
5.14.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich....	53
5.14.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	53
5.14.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	53
5.14.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	53
5.14.2 Zwei Personen im Auto	54
5.14.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	54
5.14.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	54
5.14.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	54
5.14.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	54
5.14.3 Drei Personen im Auto	55
5.14.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	55
5.14.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	55
5.14.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	55
5.14.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	55
5.15 Oberklassenwagen Lexus LS 460 AWD Automatic...	56
5.15.1 Eine Person im Auto	56
5.15.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich....	56
5.15.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	56
5.15.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	56
5.15.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	56
5.15.2 Zwei Personen im Auto	57
5.15.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	57
5.15.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	57
5.15.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	57
5.15.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	57
5.15.3 Drei Personen im Auto	58
5.15.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	58
5.15.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	58
5.15.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	58
5.15.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	58

5.16 Oberklassenwagen BMW 760Li Automatic ...	59
5.16.1 Eine Person im Auto	59
5.16.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich....	59
5.16.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	59
5.16.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	59
5.16.1.4 Grenzsteuersatz 50%.....	59
5.16.2 Zwei Personen im Auto	60
5.16.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	60
5.16.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	60
5.16.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	60
5.16.2.4 Grenzsteuersatz 50%.....	60
5.16.3 Drei Personen im Auto	61
5.16.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich	61
5.16.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%.....	61
5.16.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%.....	61
5.16.3.4 Grenzsteuersatz 50%.....	61
6. Zusammenfassung und Ergebnis.....	62
Quellenverzeichnis.....	VIII
Eidesstattliche Erklärung.....	IX

1. Einführung

1.1 Relevanz des Themas

Das österreichische Steuerrecht hat für Arbeitnehmer eine beträchtliche Menge von Regulatorien bereit die zu erheblichen Differenzen beim Nettoeinkommen beitragen. Der Arbeitnehmer hat es in der Hand sich durch Wissen und Anwendung der gesetzlichen Regeln bedeutende Beträge zu ersparen. In Österreich stellt sich für Arbeitnehmer im Berufsleben immer wieder die Frage wie sie ihre Qualifikation und damit ihre Chancen am Arbeitsmarkt steigern können. Denn es ist klar zu sehen dass bessere Kenntnisse in der eigenen gewählten beruflichen Richtung bzw. falls erforderlich der Umstieg auf am Arbeitsmarkt gefragtere Berufsbilder sowohl das Einkommen als auch die Sicherheit und die Lebensqualität der Menschen im erheblichen Ausmaß verbessern können. Da üblicherweise die finanziellen Mittel für das Individuum limitiert sind ist der Gesichtspunkt welcher finanzielle Anteil von Schulungsmaßnahmen durch steuerliche Förderungen dem Arbeitnehmer vom Staat „refundiert“ wird von großer Bedeutung.

1.2 Abgrenzung zu weiteren Förderungsmaßnahmen

Es wird in dieser Arbeit nicht beleuchtet werden welche andere Förderungen und Unterstützungen für Schulungsmaßnahmen möglich sind. Beispielfhaft gibt es z.B. vom Arbeitsamt diverse Programme.

1.3 Problemstellung und Zielsetzung dieser Arbeit

Vorerst soll betrachtet werden welche Schulungsmaßnahmen steuerlich berücksichtigt werden können und welche nicht. Der nächste Schritt wird dann sein im Detail herauszuarbeiten welche Kosten geltend gemacht werden können und dann natürlich welcher Anteil dieser Kosten bei welchem Einkommen vom Arbeitnehmer selbst zu tragen ist und nicht über Steuerrückvergütungen von der Allgemeinheit refundiert wird.

2. Grundlagen

2.1 Arbeitnehmer

Es werden darunter aus Sicht des Verfassers der Arbeit Personen verstanden die in Österreich von einer Firma mit Sitz in Österreich- ausgenommen bestimmte- internationale Organisationen beschäftigt sind.

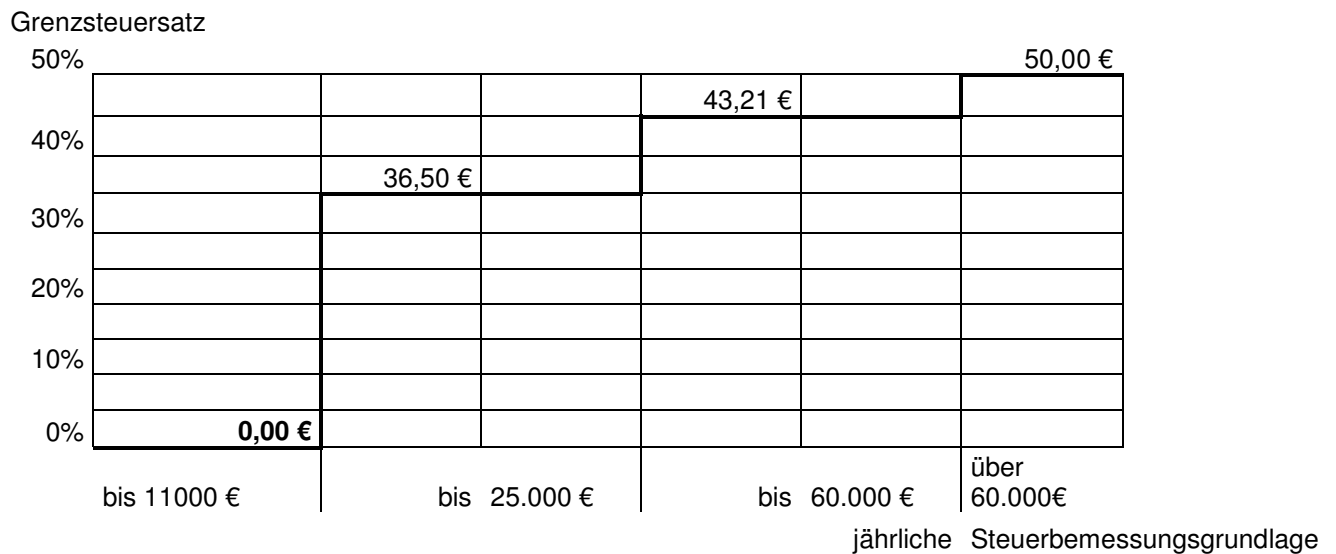
2.2 Allgemeiner Hinweis betreffend Steuerbemessungsgrundlage

Es werden nur die tariflichen Steuersätze berücksichtigt. Mögliche weitere Frei- und Absetzbeträge aus anderen Gründen- also nicht aus Schulungsmaßnahmen- werden in dieser Arbeit nicht aufgegriffen.

2.2.2 Für die Bachelorarbeit relevante Steuersituation

In Österreich bekommt man vom Finanzamt umso mehr für einen Absetzposten refundiert je höher das persönliche Einkommen und je höher der Grenzsteuersatz ist. Die nachstehende Grafik wurde von Martin Kwauka¹ erstellt.

So viel ist ein Beleg über 100 Euro wert.



3. Werbungskosten betreffend Schulungsmaßnahmen

3.1 Allgemeines²

Werbungskosten eines Arbeitnehmers stellen alle Ausgaben dar, die kausal durch den Beruf veranlasst sind. Dazu ist erforderlich dass diese

1. objektiv im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,
2. subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhalten der Einnahmen geleistet werden oder eine Person unfreiwillig treffen und
3. nicht in den Bereich der privaten Lebensführung fallen.

¹ Quelle: Kwauka Martin: Format Nr. 5/2010, Wien 2010, S.69

² Vgl. Müller, Eduard: Steuer-Sparbuch 2009/2010, Wien 2010, S.63.

3.2 Ausbildungskosten³

Ausbildungskosten sind Aufwendungen die zur Erlangung von Kenntnissen dienen die eine zukünftige Berufsausübung ermöglichen. Diese Abzugsfähigkeit ist nur dann gegeben wenn ein Zusammenhang entweder mit der ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit gegeben ist.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist das Vorhandensein einer tatsächlichen Einkunftsquelle und nicht eine möglicherweise früher ausgeübte Tätigkeit. Als Beispiel für eine verwandte Tätigkeit wird an dieser Stelle die Tätigkeit des Buchhalters und die des Lohnverrechners genannt. Oder die Tätigkeit eines Kochs und eines Fleischers.

Abgezogen werden können unter anderem die Kosten für den Schulbesuch, z.B. Handelsschule, Handelsakademie, höhere technische Lehranstalt, Fachhochschule, pädagogische Akademie, Universitätslehrgang. Wenn zum Beispiel ein Kostenrechner in seiner Freizeit eine Handelsakademie oder ein Elektriker eine höhere technische Lehranstalt besuchen können die damit generierten Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

3.3 Fortbildungskosten⁴

Als Fortbildungskosten sind jene Kosten zu bezeichnen die anfallen um bei seiner Berufstätigkeit auf den letzten Stand zu bleiben und beruflich erforderliche Tätigkeiten erfüllen zu können. Wichtig ist dass die Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der bereits tatsächlich ausgeübten Tätigkeit gesehen werden können. Von diesem Zusammenhang kann man dann sprechen wenn diese erarbeiteten Kenntnisse in einem erheblichen Maß im Zusammenhang mit der ausgeübten oder ähnlichen Tätigkeit umgesetzt werden können. Es gilt die Regel dass Fortbildungskosten nur dann steuerlich geltend gemacht werden können wenn bereits eine berufliche Tätigkeit darstellbar ist. Fortbildungskosten für eine in der Zukunft liegende Tätigkeit sind aber ausnahmsweise bereits zu berücksichtigen wenn eine belegbare Zusage für eine Einstellung vorhanden ist.

³ Vgl. Dankl, Markus: Geld zurück vom Finanzamt, Wien 2010, S. 217.

⁴ Vgl. Fischmeister, Gabriela: Steuerreformtipps 2009, Wien 2009, S.190.

Auch kaufmännische oder bürotechnische Basisausbildungen z.B. Internetkurse, grundlegende Kurse in Buchhaltung oder Steuerrecht, Erwerb des europäischen Computerführerscheins sind ohne Prüfung einer wirklichen Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig.

3.4 Umschulungsmaßnahmen⁵

Umschulungsmaßnahmen können dann zu steuerlichen Erleichterungen führen wenn durch diese Aktivitäten der Beginn einer neuen beruflichen Tätigkeit ermöglicht wird und diese mit der bisherigen beruflichen Aktivität nicht verwandt ist. Relevant ist dass eine berufliche Tätigkeit vorliegt oder vorlag und weiters dass auch eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs erreicht werden soll. Der Begriff „Umschulung“ beinhaltet dass hier nur Anwendungsfälle eines ins Auge gefassten Berufswechsels- von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit zu subsumieren sind.

Eine Beschäftigung ist dann als Haupttätigkeit zu sehen, wenn daraus der wesentliche Teil -mehr als die Hälfte- der Einkünfte als Remuneration erzielt wird. Daher ist die Geltendmachung von Umschulungsmaßnahmen für jemanden der bereits im Ruhestand ist (Pensionist) nicht mehr erlaubt. Wenn Umschulungsmaßnahmen mit Finanzen der Allgemeinheit z.B. Arbeitsmarktservicegelder unterstützt werden ist die steuerliche Abzugsfähigkeit als Werbungskosten gegeben. Wenn man Ausgaben für einzelne Kurse hat die im Zusammenhang mit einer nicht verwandten beruflichen Tätigkeit stehen sind diese nicht abzugsfähig, weil dadurch üblicherweise keine berufliche Neuorientierung erzielt werden kann.

Beginnend mit der steuerlichen Veranlagung für das Jahr 2003 können die Kosten für ein völlig neues Berufsbild steuerlich absetzbar sein.⁶

Ausgaben die der Steuerpflichtige selbst in Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen trägt und die durch öffentliche Mittel (z.B. Arbeitsmarktservicemittel) gefördert werden sind grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig.⁷

⁵ Vgl. Bundesministerium für Finanzen: Das Steuerbuch 2010, Wien 2010, S.57.

⁶ Vgl. Fischmeister, Gabriela: a.a.O., S.213.

⁷ Vgl. Bundesministerium für Finanzen: a.a.O., S.59.

3.5 Sprachkurse⁸

Sprachkurse sind unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähige Kosten. Zum Beispiel wenn berufsrelevante Kenntnisse z.B. Fachvokabeln für Ärzte und Pharmazeuten oder allgemeine Sprachkenntnisse erworben werden und jene für den Beruf benötigt werden wie z.B. für eine Verkäuferin in einem Souvenirgeschäft in einem Fremdenverkehrsort oder für Mitarbeiter im Hotel- und Gastgewerbe.

Bei Sprachkursen im Ausland werden nur die Kurskosten als Werbungskosten abziehbar sein- nicht aber die Aufenthalts- und Fahrkosten.⁹

Eine Ausbildung in fremden Sprachen ist auch als Umschulungsmaßnahme darstellbar wenn es sich um eine breit angelegte Ausbildung handelt und eine mit der Sprache im Zusammenhang stehende Tätigkeit z.B. Dolmetscher aufgenommen werden soll; wenn jedoch nur ein einzelner Sprachkurs gemacht wird stellen die hierfür aufgelaufenen Kosten keine steuerliche zu berücksichtigende Werbungskosten im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen dar.

3.6 Schul bzw. Hochschulkosten¹⁰

Die für berufsbildende Schulen bezahlten Kosten sind steuerlich absetzbar wenn ein Zusammenhang mit dem tatsächlich ausgeübten oder verwandten Beruf gesehen werden kann oder wenn die Zielsetzung eine umfassende Umschulung ist.

Die entstehenden Aufwendungen für allgemeinbildende Schulen wie z.B. Hauptschule oder Gymnasium sind nicht als Werbungskosten zulässig. Das gleiche ist vorzusehen für Ausbildungen die hauptsächlich auf dem Privatbereich abzielen wie z.B. die Kosten für den A- oder B- Führerschein bzw. für Kosten der Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Zusammenhang.¹¹

⁸ Vgl. Dankl, Markus: a.a.O., S.218.

⁹ Vgl. Fischmeister, Gabriela: a.a.O., S.211.

¹⁰ Vgl. Müller, Eduard: a.a.O., S.73.

¹¹ Vgl. Dankl, Markus: a.a.O., S.222.

Ist eine Verbindung mit der tatsächlich ausgeübten bzw. verwandten Tätigkeit zu erkennen sind die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins für LKW, LKW mit Anhänger oder auch Autobus steuerlich absetzbar.¹²

Die anlaufenden Kosten für ein Hochschulstudium kann man als Fortbildungskosten sehen z.B. Zweitstudium mit unmittelbarem Konnex zum Erststudium wie z.B. Studium der Elektrotechnik für einen Physiker. Weiters als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf wie z.B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmanns oder überhaupt als Umschulungskosten z.B. Medizinstudium eines Taxifahrers.¹³

3.7 Abgrenzungen zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung¹⁴

Ausgaben für Aktivitäten im Bildungsbereich welche auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die primär dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind z.B. Esoterikkurse ohne beruflichen Zusammenhang, B-Führerschein, sportliche Aktivitäten sind nicht abzugsfähig - jedenfalls auch dann nicht wenn derartiges Wissen für die tatsächlich ausgeübte berufliche Aktivität verwendet werden kann oder nützlich ist.

Bei Bildungsaktivitäten die im Mixbereich zu beruflichen Aspekten sind ist zur steuerlichen Berücksichtigung die berufliche Notwendigkeit nachzuweisen. Diese Notwendigkeit ist zum Beispiel dann gegeben wenn der Arbeitgeber einen beträchtlichen Teil der Kosten der Bildungsmaßnahmen übernimmt.

Bei Fortbildungsveranstaltungen muss in Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten genau beim Lehrstoff untersucht werden ob eine auf die Berufsgruppe des Arbeitnehmers fokussierte Fortbildungsmaßnahme gegeben ist oder ob eine Fortbildungsmaßnahme vorliegt welche auch für Angehörige anderer Berufsgruppen verwendet werden kann und auch Attraktivität für Menschen hat, die sich aus privater Interessenslage her Daten über die dort dargestellten Inhalte aneignen wollen.

Als Beispiele hierfür sollen an dieser Stelle Ausgaben eines Bankmitarbeiters in höherer Funktion für den Besuch von Kursen aus Gruppendynamik und

¹² Vgl. Arbeiterkammer Wien: Steuersparen 2010, Wien 2010, S.52.

¹³ Vgl. Arbeiterkammer Wien: a.a.O., S.59.

Psychosomatik genannt werden die nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind wenn in den Fortbildungsveranstaltungen keine berufsspezifischen Aspekte erkennbar sind. Von dem Faktum her dass Teilnehmer der Kurse verschiedenen Berufen angehörten kann die Schlussfolgerung gezogen werden dass das in den Kursen weitergegebene Wissen sehr breit und allgemein gehalten war und nicht auf die spezielle berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen fokussiert war. Am Resultat einer privaten- und damit nicht abzugsfähigen Mitveranlassung kann auch ein Schreiben des Arbeitgebers wonach sein Angestellter die Kurse mit seiner Zustimmung von ihm besucht habe und die in den Kursen erworbene Kompetenz hilfreich bei seiner beruflichen Tätigkeit sein könne nichts ändern. In diesem Zusammenhang muss gesagt werden dass diese Fertigkeiten wie sie im Bereich der Kommunikation vermittelt werden sowohl in einer großen Zahl von Berufen als auch in privatem Lebensumfeld nützlich sein können.

¹⁴ Vgl. Doralt, Werner: Lohnsteuer Richtlinienkommentar 2010, Wien 2010, S.171.

3.8 Umschulungskosten- Fokussierung auf die tatsächliche Ausübung einer von der bisherigen Berufstätigkeit abweichenden Tätigkeit¹⁵

Die explizit erwähnte Voraussetzung dass eine Umschulungsmaßnahme auf die tatsächliche Tätigkeit in einem anderen Beruf abzielen hat steht im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Abzugsverbot von Kosten für die Lebensführung in Hinblick auf § 20 Abs. 1 Z2 Est 1988.¹⁶

Die Motive für die Umschulung können einerseits in äußeren Umständen wie z.B. eine Betriebsschließung oder eine absehbare Betriebsschließung liegen oder aber bei Punkten wie z.B. Unzufriedenheit im bis dato ausgeübten Beruf oder aber auch bei einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung. Dabei ist es nur wichtig dass der Arbeitnehmer bereits beruflich tätig war, nicht hingegen dass er zum Zeitpunkt der Bildungsmaßnahmen berufstätig ist.¹⁷

Die steuerliche Geltendmachung von Umschulungskosten hat ebenso wie Fortbildungs- und Ausbildungskosten als Prämisse dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt. In dem Fall dass eine berufliche Tätigkeit bereits erfolgte vermag eine eingetretene Arbeitslosigkeit unabhängig davon ob finanzielle Mittel vom Arbeitsmarktservice bezogen wurden oder nicht die steuerliche Geltendmachung von Umschulungskosten zu vereiteln. Unter berufliche Tätigkeit kann jede Tätigkeit verstanden werden die zu Einkünften führt also auch gering qualifizierte Hilfsarbeiten oder berufliche Aktivitäten die nur ab und zu gesetzt werden. Von steuerlich zu berücksichtigenden Umschulungskosten kann auch dann gesprochen werden wenn die berufliche Aktivität während eines Kalenderjahres erst nach dem Entstehen von Aufwendungen gesetzt wird. Als Beispiel möchte ich den Beginn eines Technikstudiums im Herbst 2009 bringen und die folgende Aufnahme einer Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiters im März 2010. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2010 steuerlich geltend gemacht werden.¹⁸

¹⁵ Vgl. Doralt, Werner: a.a.O., S.173.

¹⁶ Vgl. Baldauf, Anton: Jakob Einkommenssteuergesetz, Wien 2010, S.783.

¹⁷ Vgl. Baldauf, Anton: a.a.O., S. 645.

¹⁸ Vgl. Doralt, Werner: a.a.O., S.170.

3.9 Umschulungskosten- vorweggenommene Werbungskosten

Laut Lohnsteuerrichtlinien¹⁹ sind Umschulungskosten vorweggenommene Werbungskosten da sie eine zukünftige bisher noch nicht ausgeübte Tätigkeit betreffen. Weiters müssen nach anderen Lohnsteuerrichtlinien²⁰ Sachverhalte vorliegen die mehr als eine reine Absichtserklärung zu einer in der Zukunft liegenden Erzielung von Einkünften sichtbar machen.

Ein rein liebhabermäßiges zukünftiges Verwerten kann nicht als Anlass für eine steuerliche Abzugsmöglichkeit betrachtet werden.²¹

Die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten ist dann gegeben wenn

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder
- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden. Die Intensität der Nachweisführung oder Glaubhaftmachung muss umso höher sein, je mehr sich eine Umschulung nach der Verkehrsauffassung zusätzlich auch zur Befriedigung privater Interessen bzw. Neigungen eignet. Eine derartige Nachweisführung wird daher vor allen bei folgenden Sachverhalten notwendig sein:

- Die derzeitige Einkunftserzielung ist nicht gefährdet oder
- die Umschulung lässt keine Erhöhung der Einkünfte erwarten

Beispiel: Ein gutverdienender Lehrer lässt sich zum Stapelfahrer umschulen.

Ein Werbungskostenabzug ist nicht erlaubt wenn eine Einkunftserzielung auf Grund des Gesamtbildes der Verhältnisse von vornherein nicht zu erwarten ist.

Zum Beispiel ein gutverdienender Steuerberater studiert altgriechische Kulturen.²²

¹⁹ Vgl. Doralt, Werner: a.a.O., S.173.

²⁰ Vgl. Doralt, Werner: a.a.O., S.124.

²¹ Vgl. Arbeiterkammer Wien: a.a.O., S. 51.

²² Vgl. Doralt, Werner: a.a.O., S.173.

4. Abzugsfähige Ausgaben und welchen Teil davon der steuerpflichtige Arbeitnehmer aus eigener Tasche zu finanzieren hat

Es sollen an dieser Stelle die einzelnen abzugsfähigen Werbungskosten für den Steuerpflichtigen bei Bildungsmaßnahmen im Detail dargestellt werden. Anschließend soll für jede dieser Werbungskosten ziffernmäßige Beispiele aufgezeigt werden und welche konkreten Eigenleistungen der Steuerpflichtige tatsächlich nach der Steuerersparnis zu erbringen hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Steuerprogressionsstufe.

4.1 Allgemeines

Der Steuerpflichtige muss seine Ausgaben gegenüber dem Finanzamt durch entsprechende Nachweise wie Fahrtenbuch, Rechnungen, Zahlungsbeleg dokumentieren. Diese Unterlagen müssen zwar nicht an das Finanzamt übermittelt werden jedoch 7 Jahre aufbewahrt werden und gegebenenfalls nach Anforderung dem Finanzamt vorgelegt werden.²³

Grundsätzlich haben alle aktiven Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Werbungskostenpauschale mit einem Betrag von Euro 132 pro Kalenderjahr.²⁴

Diese Pauschale ist existent und steht ohne Rücksicht davon zu ob nun in Wirklichkeit Werbungskosten für den Arbeitnehmer angefallen sind oder nicht. Die in dieser Arbeit angeführten Werbungskosten in Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen kommen erst dann zum Tragen wenn diese Werbungskosten das Werbungskostenpauschale in der genannten Höhe von Euro 132 ziffernmäßig übersteigen.²⁵

²³ Vgl. Dankl, Markus: a.a.O., S.211.

²⁴ Vgl. Bundesministerium für Finanzen: a.a.O., S.53.

²⁵ Vgl. Fischmeister, Gabriela: a.a.O., S.114.

4.2 Kursgebühren

Ist einmal die steuerliche Abzugsfähigkeit als Werbungskosten gegeben können diese Kurskosten abzüglich möglicher Kostenersätze oder Zuschüsse in der angefallenen Höhe steuerlich voll geltend gemacht werden.²⁶

4.2.1 Beispiel Kosten 1000 Euro

4.2.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Keine Steuerersparnis da keine Steuer anfällt.

4.2.1.2 Grenzsteuersatz 36,50 %

Der Arbeitnehmer hat eine Steuerersparnis von 360,50 Euro und hat eine Eigenleistung von 639,50 Euro zu erbringen.

4.2.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Der Arbeitnehmer kann sich über eine Steuerersparnis von 432,10 Euro freuen und damit fällt eine Eigenleistung von $1000 \text{ Euro} - 432,10 \text{ Euro} = 567,9 \text{ Euro}$ an.

4.2.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Der Arbeitnehmer hat eine Steuerersparnis von 500 Euro, die zu erbringende Eigenleistung beträgt $1000 \text{ Euro} - 500 \text{ Euro} = 500 \text{ Euro}$.

4.3 Skripten, Kursunterlagen, Fachliteratur

Können unlimitiert in der angefallenen Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden. Es wird bei den Beispielen jeweils der Gesamtpreis für die Lernunterlagen verwendet mit einem Gesamtpreis von 20 Euro.

4.3.1 Bemessungsgrundlage unter jährlich 11000 Euro

Es fällt keine Steuerersparnis an und daher sind die gesamten 20 Euro an Eigenmitteln zu tätigen.

4.3.2 Grenzsteuersatz 36,50 %

Es fällt eine Steuerersparnis von $20 \text{ Euro} * 36,50 \% = 7,30 \text{ Euro}$ an und daher ist die zu erbringende Eigenleistung $20 \text{ Euro} - 7,30 \text{ Euro} = 12,70 \text{ Euro}$.

4.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Es kommt eine Steuerersparnis von $20 \text{ Euro} * 43,21 \% = 8,64 \text{ Euro}$ zu sehen und daher ist die zu erbringende Eigenleistung $20 \text{ Euro} - 8,64 \text{ Euro} = 11,36 \text{ Euro}$.

²⁶Vgl. Fischmeister, Gabriela: a.a.O., S. 73.

4.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Es kommt eine Steuerersparnis von 20 Euro* 50% = 10 Euro zu tragen und daher ist die zu erbringende Eigenleistung 20 Euro-10 Euro =10 Euro.

4.4 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten stellen im tatsächlich angefallenen Ausmaß Werbungskosten dar, wobei als Beispiele Bahn-, Bus-, Flug-, Taxi-, KFZ- Kosten genannt werden.²⁷

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit bei einer beruflich bedingten Reise- wenn sie ihr eigenes Fahrzeug benutzen- die nachstehend angeführten Kilometergelder als Werbungskosten zu gebrauchen. Das amtliche Kilometergeld ist für PKW 0,42 Euro zuzüglich pro mitgeführter Person 0,05 Euro, Motorräder bis 250 cm³ 0,14 Euro, Motorräder über 250 cm³ 0,24 Euro und Radfahrer mit eigenem Rad 0,24 Euro.²⁸

Mit dem Kilometergeld sind die nachfolgenden Kosten aus steuerlicher Sicht vollständig bezahlt²⁹

1. Absetzung für Abnutzung
2. Benzin, Diesel
3. laufende Service und Reparaturkosten
4. Zusatzausrüstungen
5. Steuern und Gebühren
6. Finanzierungskosten
7. Versicherungen jeder Form
8. Mitgliederbeiträge bei Autofahrerclubs wie z.B. ÖAMTC oder ARBÖ
9. Autobahnvignette
10. Park- und Mautgebühren

²⁷ Vgl. Fischmeister, Gabriela: a.a.O., S. 96.

²⁸ Vgl. Dankl, Markus: a.a.O., S.223.

²⁹ Vgl. Arbeiterkammer Wien: a.a.O., S.57.

5. Studienreise mit PKW

Es soll dargestellt werden wie hoch der Kostendeckungssatz bei einer angenommenen Entfernung von 1500 km vom Wohnort des Studenten zum Universitätsstandort (Hin- und Rückreise) sowohl in Abhängigkeit von verschiedenen Fahrzeugklassen, vom Einkommen, als auch von der Gesamtzahl der Fahrzeuginsassen ist. Die verschiedenen PKWs teilt der Studienautor subjektiv ein in Kleinwagen, Mittelklasse und Oberklasse. Für jede dieser Fahrzeugkategorien werden Beispiele angeführt und die in der verwendeten Literatur genannten KM-Kosten verwendet. Zusätzlich wird angenommen dass alle im Kraftfahrzeug reisende Personen- wenn mehr als eine Person im gleichen Fahrzeug reisen- den gleichen Grenzsteuersatz haben. Weiters wurden bei den Kosten immer auf ganze Centbeträge aufgerundet.

5.1 Kleinwagen Fiat Panda 1,1 ECO Active

Die Gesamtkosten³⁰ pro Kilometer betragen 0,29 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,29 = 435$ Euro.

5.1.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.1.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 435 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.1.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro ergibt eine Summe von 205,05 Euro.

5.1.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro resultierend im Betrag von 162,77 Euro.

5.1.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro aufscheinend als Summe von 120,00 Euro.

5.1.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.1.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 217,50 Euro pro Person zu tragen.

5.1.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro ergibt eine Summe von 177,67 Euro.

Daher fällt pro Person 88,84 Euro an Eigenleistung an.

5.1.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro aufscheinend als Summe von 130,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 65,19.

³⁰ Vgl. Winter, Robert: Was ihr Auto wirklich kostet, in: Format 16/2010, S.68

5.1.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50 \% = 352,50 \text{ Euro}$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro resultierend im Betrag von 82,50 Euro.

Dies bedeutet pro Person eine Eigenleistung von 41,25 Euro.

5.1.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780 \text{ Euro}$.

5.1.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 145 Euro pro Person zu tragen.

5.1.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro resultierend in der Summe von 150,30 Euro. Daher fällt pro Person 50,10 Euro an Eigenleistung an.

5.1.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro aufscheinend im Betrag von 97,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 32,66.

5.1.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50 \% = 390 \text{ Euro}$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro resultierend im Betrag von 45 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 15,00 Euro.

5.2 Kleinwagen Nissan Pixo 1,0 Vision

Die Gesamtkosten³¹ pro Kilometer betragen 0,30 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,30 = 450$ Euro.

5.2.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.2.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 450 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.2.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 450 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro dargestellt in der Summe von 220,05 Euro.

5.2.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 450 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro aufscheinend als Betrag von 177,77 Euro.

5.2.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 120 Euro als Differenz von den tatsächlichen Kosten 435 Euro abzüglich der Steuerersparnis von 315 Euro.

³¹ Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.2.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.2.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 225,00 Euro pro Person zu tragen.

5.2.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 450 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro ergibt eine Summe von 192,67 Euro.

Daher fällt pro Person 96,34 Euro an Eigenleistung an.

5.2.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 450 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro resultierend im Betrag von 145,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 72,69.

5.2.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 450 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro aufscheinend als Betrag von 97,5 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 48,75 Euro.

5.2.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro

5.2.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 150 Euro pro Person zu tragen.

5.2.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 450 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro ergibt eine Summe von 165,30 Euro.

Daher fällt pro Person 55,10 Euro an Eigenleistung an.

5.2.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 450 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro resultierend im Betrag von 112,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 37,66.

5.2.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung in der Höhe von 60 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten und ersparten Steuern von 390 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 20,00 Euro.

5.3 Kleinwagen VW Fox 1.2

Die Gesamtkosten³² pro Kilometer betragen 0,31 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,31 = 465$ Euro.

5.3.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.3.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 465 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.3.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 465 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro mündend in der Summe von 235,05 Euro.

5.3.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 465 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro resultierend als Summe von 192,77 Euro.

5.3.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 150 Euro dargestellt als Differenz der tatsächlichen Kosten 465 Euro und der ersparten Steuern von 315 Euro.

³² Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.70

5.3.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.3.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 232,50 Euro pro Person zu tragen.

5.3.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 465 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro ergibt eine Summe von 207,67 Euro.

Daher fällt pro Person 103,84 Euro an Eigenleistung an.

5.3.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 160,37 Euro sichtbar als Differenz der tatsächlichen Kosten 465 Euro und der ersparten Steuern von 304,63.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 80,19.

5.3.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 465 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro aufscheinend als Betrag von 112,50 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 56,25 Euro.

5.3.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.3.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 155 Euro pro Person zu tragen.

5.3.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 465 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro sichtbar als Summe von 180,30 Euro.

Daher fällt pro Person 60,10 Euro an Eigenleistung an.

5.3.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 465 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro resultierend als Betrag von 127,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 42,66.

5.3.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Folgerichtig ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 465 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro sichtbar als Betrag von 75 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 25,00 Euro.

5.4 Kleinwagen Peugeot 107 Junior 1,0 12V

Die Gesamtkosten³³ pro Kilometer betragen 0,32 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,32 = 480$ Euro

5.4.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro

5.4.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 480 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.4.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von entstandenen Kosten von 480 Euro abzüglich ersparten Steuern von 229,95 Euro resultierend als Betrag von 250,05.

5.4.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Die Eigenleistung ergibt 207,77 Euro als Differenz von entstandenen Kosten von 480 Euro und einer Steuerersparnis von 272,33 Euro.

5.4.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 165 Euro sichtbar im Unterschied von tatsächlichen Kosten 480 Euro und einer Steuerersparnis von 315 Euro.

³³ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.4.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.4.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 240 Euro pro Person zu tragen.

5.4.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 480 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro sichtbar als Betrag von 222,67 Euro.

Daher fällt pro Person 111,34 Euro an Eigenleistung an.

5.4.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 480 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro ergibt eine Summe von 175,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 87,69.

5.4.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 480 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro darstellbar als Betrag von 127,50 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 63,75 Euro.

5.4.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.4.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 160 Euro pro Person zu tragen.

5.4.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten von 480 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro sichtbar als Betrag von 195,30 Euro.

Daher fällt pro Person 65,10 Euro an Eigenleistung an.

5.4.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 142,96 Euro als Differenz der angefallenen Kosten 480 Euro und ersparten Steuern von 337,04 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 47,66.

5.4.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 480 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro resultierend als Summe von 90 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 30,00 Euro.

5.5 Kleinwagen Ford Ka 1,2 Ambiente

Die Gesamtkosten³⁴ pro Kilometer betragen 0,34 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,34 = 510$ Euro

5.5.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro

5.5.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 510 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.5.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro ergibt eine Summe von 280,05 Euro.

5.5.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro erkennbar als Summe von 237,77 Euro.

5.5.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro darstellbar als Betrag von 195,00 Euro.

³⁴ Vgl. Winter, Robert: a.a.O, S.68

5.5.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.5.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 255 Euro pro Person zu tragen.

5.5.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro ergibt eine Summe von 252,67 Euro.

Daher fällt pro Person 126,34 Euro an Eigenleistung an.

5.5.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro darstellbar als Betrag von 205,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 102,69.

5.5.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro sichtbar in der Höhe von 157,5 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 78,75 Euro.

5.5.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.5.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 170 Euro pro Person zu tragen.

5.5.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von angefallenen Kosten von 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro resultierend ein Betrag von 225,30 Euro.

Daher fällt pro Person 75,10 Euro an Eigenleistung an.

5.5.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daraus resultiert eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro sichtbar in der Höhe von 172,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 57,66.

5.5.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daraus ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 510 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro ergibt eine Summe von 120 Euro.

Die Eigenleistung beträgt pro Person 40 Euro.

5.6 Kleinwagen Opel Corsa 1,3 CDTI eco Flex DPF

Die Gesamtkosten³⁵ pro Kilometer betragen 0,39 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,39 = 585$ Euro.

5.6.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro

5.6.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 585 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.6.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro resultierend in der Höhe von 355,05 Euro.

5.6.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von angefallenen Kosten von 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro erkennbar als Summe von 312,77 Euro.

5.6.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro resultierend in der Höhe von 270,00 Euro.

³⁵ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.6.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.6.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 292,50 Euro pro Person zu tragen.

5.6.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro ergibt eine Summe von 327,67 Euro.

Daher fällt pro Person 163,84 Euro an Eigenleistung an.

5.6.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher resultiert eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro sichtbar als Betrag von 280,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 140,19.

5.6.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro darstellbar als Betrag von 232,5 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 116,25 Euro.

5.6.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro

5.6.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 195 Euro pro Person zu tragen.

5.6.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daraus resultiert eine Eigenleistung von angefallenen Kosten 585 Euro abzüglich ersparten Steuern von 284,70 Euro sichtbar als Betrag von 300,30 Euro.

Daher fällt pro Person 100,10 Euro an Eigenleistung an.

5.6.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro darstellbar in der Höhe von 247,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 82,66.

5.6.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Die Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 585 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro beträgt 195 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 65,00 Euro.

5.7 Mittelklassewagen BMW 316d Fleet Österreich-Paket

Die Gesamtkosten³⁶ pro Kilometer betragen 0,67 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,67 = 1005$ Euro

5.7.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro

5.7.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 1005 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.7.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro sichtbar in einem Betrag von 775,05 Euro.

5.7.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher resultiert eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro erkennbar als Summe von 732,77 Euro.

5.7.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Die Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro ergibt 690,00 Euro.

³⁶ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.68

5.7.2 2 Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro

5.7.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 502,50 Euro pro Person zu tragen.

5.7.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro darstellbar als Betrag von 747,67 Euro.

Daher fällt pro Person 373,84 Euro an Eigenleistung an.

5.7.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 700,37 als die Differenz von tatsächlichen Kosten von 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 350,19.

5.7.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von angefallenen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro erkennbar als Betrag von 652,50 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 326,25 Euro.

5.7.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro

5.7.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 335 Euro pro Person zu tragen.

5.7.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro resultierend in der Höhe von 720,30 Euro.

Daher fällt pro Person 240,10 Euro an Eigenleistung an.

5.7.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von angefallenen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro resultierend als Betrag von 667,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 222,66 Euro.

5.7.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 615 Euro durch die Differenz von tatsächlichen Kosten 1005 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 205,00 Euro.

5.8 Mittelklassewagen Citroen C5 Tourer 1,6V Dynamic

Die Gesamtkosten³⁷ pro Kilometer betragen 0,69 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,69 = 1035$ Euro.

5.8.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro

5.8.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 1035 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.8.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro sichtbar als Betrag von 805,05 Euro.

5.8.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 762,77 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro.

5.8.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro resultierend als Betrag von 720,00 Euro.

³⁷ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.68

5.8.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.8.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 517,50 Euro pro Person zu tragen.

5.8.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro sichtbar in der Höhe von 777,67 Euro.

Daher fällt pro Person 388,84 Euro an Eigenleistung an.

5.8.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro resultierend in der Höhe von 730,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 365,19.

5.8.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro resultierend in einem Betrag von 682,5 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 341,25 Euro.

5.8.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.8.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 345 Euro pro Person zu tragen.

5.8.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung in der Höhe von 750,30 durch die Differenz von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro.

Daher fällt pro Person 250,10 Euro an Eigenleistung an.

5.8.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro sichtbar als Betrag von 697,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 232,66.

5.8.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 645 Euro durch die Differenz von tatsächlichen Kosten 1035 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 215,00 Euro.

5.9 Mittelklassewagen Honda Accord 2,2i-DTEC Elegance

Die Gesamtkosten³⁸ pro Kilometer betragen 0,73 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,73 = 1095$ Euro.

5.9.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro

5.9.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an und daher sind die angefallenen 1095 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.9.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro mündend als Betrag von 865,05 Euro.

5.9.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 822,77 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro.

5.9.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von angefallenen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro sichtbar in der Höhe von 780,00 Euro.

³⁸ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.9.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.9.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 547,50 Euro pro Person zu bezahlen.

5.9.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro resultierend als Betrag von 837,67 Euro.

Daher fällt pro Person 418,84 Euro an Eigenleistung an.

5.9.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro sichtbar als Betrag von 790,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 395,19.

5.9.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro ergibt eine Summe von 742,50 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 371,25 Euro.

5.9.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.9.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 365 Euro pro Person zu tragen.

5.9.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 810,30 Euro durch die Differenz der 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro.

Daher fällt pro Person 270,10 Euro an Eigenleistung an.

5.9.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro sichtbar als Betrag von 757,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 252,66.

5.9.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1095 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro erkennbar als Betrag von 705 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 235,00 Euro.

5.10 Mittelklassewagen VW Passat Blue Motion 1,6 TDI

Die Gesamtkosten³⁹ pro Kilometer betragen 0,64 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,64 = 960$ Euro.

5.10.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.10.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 960 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.10.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher fällt eine Eigenleistung von 730,05 Euro als Differenz der tatsächlichen Kosten von 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro.

5.10.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Sichtbar ist eine Eigenleistung von 687,77 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro.

5.10.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro darstellbar als Betrag von 645,00 Euro.

³⁹ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.10.2 Zwei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.10.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 480,00 Euro pro Person zu tragen.

5.10.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Bei den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro sichtbar als Betrag von 702,67 Euro.

Daher fällt pro Person 351,34 Euro an Eigenleistung an.

5.10.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro beträgt eine Summe von 655,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 327,69.

5.10.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro sichtbar in der Höhe von 607,50 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 303,75 Euro.

5.10.3 Drei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro

5.10.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 320 Euro pro Person zu tragen.

5.10.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro ergibt eine Summe von 675,30 Euro.

Daher fällt pro Person 225,10 Euro an Eigenleistung an.

5.10.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro darstellbar in der Höhe von 622,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 207,66.

5.10.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daraus sichtbar ist eine Eigenleistung von 570 Euro als Differenz der tatsächlichen Kosten 960 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro.

Daher resultiert pro Person eine Eigenleistung von 190,00 Euro.

5.11 Mittelklassewagen Mercedes-Benz C200 Classic Blue Efficiency

Die Gesamtkosten⁴⁰ pro Kilometer betragen 0,80 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 0,80 = 1200$ Euro.

5.11.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.11.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 1200 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.11.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Erkennbar ist eine Eigenleistung von 970,05 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro.

5.11.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro ergibt eine Summe von 927,77 Euro.

5.11.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Resultierend kann man feststellen eine Eigenleistung von 885 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten von 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro.

⁴⁰ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.11.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro

5.11.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 600,00 Euro pro Person zu tragen.

5.11.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro erkennbar im Betrag von 942,67 Euro.

Daher fällt pro Person 471,34 Euro an Eigenleistung an.

5.11.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zum Ansatz.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro sichtbar als Betrag von 895,37 Euro.

Darstellbar pro Person ist eine Eigenleistung von 447,69.

5.11.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro erkennbar in der Höhe von 847,5 Euro.

Die Eigenleistung pro Person ist 423,75 Euro.

5.11.3 Drei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro

5.11.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 400 Euro pro Person zu tragen.

5.11.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro erkennbar als Betrag von 915,30 Euro.

Daher fällt pro Person 305,10 Euro an Eigenleistung an.

5.11.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro resultierend in der Höhe von 862,96 Euro.

Daraus folgt pro Person eine Eigenleistung von 287,66.

5.11.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 1200 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro sichtbar als Betrag von 810 Euro.

Daher resultiert pro Person eine Eigenleistung von 270,00 Euro.

5.12 Oberklassewagen Mercedes-Benz S350 Automatic

Die Gesamtkosten⁴¹ pro Kilometer betragen 1,75 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 1,75 = 2625$ Euro.

5.12.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.12.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die entstandenen 2625 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.12.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 2395,05 als Differenz von tatsächlichen Kosten von 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro.

5.12.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro ergibt eine Summe von 2352,77 Euro.

5.12.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 2310 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten von 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro.

⁴¹ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.12.2 Zwei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.12.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 1312,50 Euro pro Person zu tragen.

5.12.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten von 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro erkennbar in der Höhe von 2367,67 Euro.

Daher fällt pro Person 1183,84 Euro an zu erbringender Eigenleistung an.

5.12.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro ergibt eine Summe von 2320,37 Euro.

Dadurch hat jede Person eine Eigenleistung von 1160,19 zu tragen.

5.12.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro darstellbar als Betrag von 2272,5 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 1136,25 Euro.

5.12.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.12.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 875 Euro pro Person zu tragen.

5.12.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro sichtbar in der Höhe von 2340,30 Euro.

Jede der drei Personen hat eine Eigenleistung von 780,10 Euro zu tragen

5.12.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro erkennbar als Betrag von 2287,96 Euro.

Daher entsteht pro Person eine Eigenleistung von 762,66 Euro.

5.12.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2625 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro ergibt eine Summe von 2235 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 745,00 Euro.

5.13 Oberklassenwagen Jaguar XJ8 4,2 Executive

Die Gesamtkosten⁴² pro Kilometer betragen 1,83 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 1,83 = 2745$ Euro.

5.13.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.13.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die entstandenen 2745 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.13.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich geltend zu machenden Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 2515,05 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten von 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro.

5.13.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro erkennbar als Betrag von 2472,77 Euro.

5.13.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Resultierend ist eine Eigenleistung von 2430 Euro als Unterschied von tatsächlichen Kosten von 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro.

⁴² Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.13.2 Zwei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.13.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 1372,50 Euro pro Person zu tragen.

5.13.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro sichtbar in Höhe von 2487,67 Euro.

Daher fällt pro Person 1243,84 Euro an Eigenleistung an.

5.13.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro darstellbar als Betrag von 2440,37 Euro.

Jeder der beiden Personen hat eine Eigenleistung von 1220,19 zu leisten.

5.13.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro resultierend im Betrag von 2392,5 Euro.

Daraus folgt pro Person eine Eigenleistung von 1196,25 Euro.

5.13.3 Drei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.13.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 915 Euro pro Person zu tragen.

5.13.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro sichtbar im Betrag von 2460,30 Euro.

Daher fällt pro Person 820,10 Euro an Eigenleistung an.

5.13.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro erkennbar als Betrag von 2407,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 802,66.

5.13.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2745 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro ergibt eine Summe von 2355 Euro.

Daher hat jede Person eine Eigenleistung von 785,00 Euro zu bewältigen.

5.14 Oberklassenwagen Audi A8 4,2 TDI quattro Tiptronic

Die Gesamtkosten⁴³ pro Kilometer betragen 1,99 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 1,99 = 2985$ Euro.

5.14.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.14.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die entstandenen 2985 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.14.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten von 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro sichtbar als Betrag von 2755,05 Euro.

5.14.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daraus resultiert eine Eigenleistung in der Höhe von 2712,77 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro.

5.14.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daraus folgt eine Eigenleistung von 2670 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten von 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro.

⁴³ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.68

5.14.2 Zwei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.14.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 1492,50 Euro pro Person zu tragen.

5.14.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro erkennbar als Betrag von 2727,67 Euro.

Daher fällt pro Person 1363,84 Euro an Eigenleistung an.

5.14.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich relevanten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro ergibt eine Summe von 2680,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 1340,19.

5.14.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro sichtbar als Betrag von 2632,5 Euro.

Schlussendlich fällt pro Person eine Eigenleistung von 1316,25 Euro.

5.14.3 Drei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.14.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 995 Euro pro Person zu tragen.

5.14.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro sichtbar in der Höhe von 2700,30 Euro.

Daher fällt pro Person 900,10 Euro an Eigenleistung an.

5.14.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro ergibt eine Summe von 2647,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 882,66.

5.14.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 2985 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro erkennbar in der Höhe von 2595 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 865,00 Euro.

5.15 Oberklassenwagen Lexus LS460 AWD Automatic

Die Gesamtkosten⁴⁴ pro Kilometer betragen 2,20 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 2,20 = 3300$ Euro.

5.15.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.15.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 3300 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.15.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro ergibt eine Summe von 3070,05 Euro.

5.15.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zur Anwendung.

Resultierend ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro sichtbar als Betrag von 3027,77 Euro.

5.15.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen. Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro darstellbar in einer Betragshöhe von 2985,00 Euro.

⁴⁴ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.69

5.15.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro

5.15.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Da keine Steuerersparnis anfällt sind 1650,00 Euro pro Person zu tragen.

5.15.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro erkennbar in der Höhe von 3042,67 Euro.

Daher fällt pro Person 1521,34 Euro an Eigenleistung an.

5.15.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro darstellbar in der Höhe von 2995,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 1497,69.

5.15.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro erkennbar als Betrag von 2947,5 Euro.

Pro Person fällt eine Eigenleistung von 1473,75 Euro an.

5.15.3 Drei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro

5.15.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 1100 Euro pro Person zu tragen.

5.15.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 Euro resultierend in einem Betrag von 3015,30 Euro.

Daher fällt pro Person 1005,10 Euro an Eigenleistung an.

5.15.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro sichtbar als Betrag von 2962,96 Euro.

Daraus ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 987,66.

5.15.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 3300 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro erkennbar in der Höhe von 2910 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 970,00 Euro.

5.16 Oberklassenwagen BMW 760Li Automatic

Die Gesamtkosten⁴⁵ pro Kilometer betragen 3,05 Euro und damit ergeben sich bei 1500 km Kosten von $1500 * 3,05 = 4575$ Euro.

5.16.1 Eine Person im Auto

Das amtliche Kilometergeld beträgt 0,42 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,42 = 630$ Euro.

5.16.1.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind die angefallenen 4575 Euro voll aus Eigenmitteln zu tragen.

5.16.1.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 36,50\% = 229,95$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 4345,05 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten von 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 229,95 Euro.

5.16.1.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 43,21\% = 272,23$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 272,23 Euro resultierend in einer Höhe von 4302,77 Euro.

5.16.1.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 630 Euro kommt ein Steuervorteil von $630 * 50\% = 315$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von 4260 Euro als Differenz von tatsächlichen Kosten von 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 315 Euro.

⁴⁵ Vgl. Winter, Robert: a.a.O., S.68

5.16.2 Zwei Personen im Auto

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,47 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,47 = 705$ Euro.

5.16.2.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 2287,50 Euro pro Person zu tragen.

5.16.2.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 36,50\% = 257,33$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 257,33 Euro ergibt eine Summe von 4317,67 Euro.

Daher fällt pro Person 2158,84 Euro an Eigenleistung an.

5.16.2.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 43,21\% = 304,63$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 304,63 Euro sichtbar in der Höhe von 4270,37 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 2135,19.

5.16.2.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 705 Euro kommt ein Steuervorteil von $705 \text{ Euro} * 50\% = 352,50$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 352,50 Euro darstellbar als Betrag von 4222,50 Euro.

Daraus folgt eine Eigenleistung für jede Person von 2111,25 Euro.

5.16.3 Drei Personen im Kraftfahrzeug

Das amtliche Kilomergeld beträgt Euro 0,52 Euro. Steuerlich sind daher geltend zu machen $1500 * 0,52 = 780$ Euro.

5.16.3.1 Steuerbemessungsgrundlage unter 11000 Euro jährlich

Es fällt keine Steuerersparnis an daher sind 1525 Euro pro Person zu tragen.

5.16.3.2 Grenzsteuersatz 36,50%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 36,50\% = 284,70$ zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 284,70 resultierend als Betrag von 4290,30 Euro.

Daher fällt pro Person 1430,10 Euro an Eigenleistung an.

5.16.3.3 Grenzsteuersatz 43,21%

Von den steuerlich anzusetzenden Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 43,21\% = 337,04$ zur Geltung.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 337,04 Euro erkennbar als Betrag von 4237,96 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 1412,65.

5.16.3.4 Grenzsteuersatz 50%

Von den steuerlich akzeptierten Kosten von 780 Euro kommt ein Steuervorteil von $780 \text{ Euro} * 50\% = 390$ Euro zu tragen.

Daher ergibt sich eine Eigenleistung von tatsächlichen Kosten 4575 Euro abzüglich einer Steuerersparnis von 390 Euro ergibt eine Summe von 4185 Euro.

Daher ergibt sich pro Person eine Eigenleistung von 1395,00 Euro.

6.Zusammenfassung und Ergebnis

6.1 Allgemeines

Nicht nur in Österreich ist es bereits gegenwärtig erforderlich dass viele Arbeitnehmer im Laufe ihres Berufslebens sich mit dem Schlagwort Schulungsmaßnahmen in der einen oder anderen Art beschäftigen. In der Zukunft wird dieses Kapitel auch in Hinblick auf die weitere Öffnung des Arbeitsmarktes für Angehörige der ehemaligen Ostblockländer noch mehr an Bedeutung gewinnen. Unter Berücksichtigung darauf dass diese Kosten in vielen Fällen nicht oder nur teilweise vom Arbeitgeber oder anderen Institutionen wie zum Beispiel dem staatlichen Arbeitsmarktservice beglichen werden taucht die Fragestellung auf in welchem Umfang diese Beträge in welchen Fällen vom Arbeitnehmer aus Eigenmittel zu bezahlen sind. Es sollen diese Schulungsmaßnahmen in dieser Arbeit in Hinblick auf steuerrechtlich bedeutende Blickpunkte in dieser Arbeit im Detail beschrieben werden unabhängig davon ob wir von Ausbildungskosten, Fortbildungskosten oder Umschulungskosten reden.

Von speziellen Interesse sind für den Verfasser dieser Arbeit die in diesen Werk dargestellten Unterschiede bei der Höhe der erforderlichen Eigenleistungen- nach Abzug des Steuervorteils- in Abhängigkeit von Faktoren wie Steuerprogression oder die Zusammenarbeit von mehreren Arbeitnehmern beim gleichen Schulungsprojekt zur Senkung der individuellen Kosten.

6.2. Kosten bei steuerrechtlich relevanten Reisen mit Kraftfahrzeugen bei Schulungsmaßnahmen

Hier ergibt sich dass die Beträge die auf die einzelnen Teilnehmer entfallen einfach dadurch erheblich reduziert werden können dass mehrere Personen eine Fahrgemeinschaft bilden und nicht mit ihren Personenkraftwagen individuell unterwegs sind. Dies ist natürlich von besonderer Bedeutung wenn es sich um eine längere Fahrt- wie in dieser Arbeit angeführtem Beispiel mit einer Hin- und Rückfahrtstrecke von 1500 km handelt. Der zweite entscheidende Gesichtspunkt der sich durch diese Bachelorarbeit zur Minimierung der auf die einzelne Person entfallenden KFZ Kosten ergibt- egal ob die Person allein im Auto unterwegs ist

oder an einer Fahrgemeinschaft mitmacht- ist allein die Tatsache dass mit der richtigen Wahl- falls Alternativen bestehen- des für die Reise verwendeten Autos erhebliches Einsparungspotenzial gegeben ist. Der Autor hat in dieser Arbeit durch Beispiele aufgezeigt wie wichtig durch die unterschiedlichen Kilometerkosten der Kraftfahrzeuge die strategisch richtige Entscheidung für ein bestimmtes Fahrzeug als konkretes Transportmittel ist damit die angefallenen Beträge für den einzelnen Studienreiseteilnehmer minimiert werden können.

Quellenverzeichnis

Bücher und Literatur:

Baldauf, Anton u.a.

Jakom Einkommensteuergesetz, 2. Auflage 2009, Wien 2009

Dankl, Markus u.a.

Geld zurück vom Finanzamt 2010, Wien 2010

Doralt, Werner

Lohnsteuer RL-Kommentar 2010, 10. Auflage, Wien 2010

Fischmeister, Gabriela u.a.

Steuerreformatipps 2009, Wien 2009

Hoffmann, Wolfgang u.a.

Der Steuerwolf 2009, Salzburg 2008

Müller, Eduard

Steuer-Sparbuch 2009/2010, Wien 2010

Müller, Eduard

Lohnverrechnung 2010, 85.Jahrgang, Wien 2010

Kwauka, Martin

Geld zurück vom Fiskus, Format 5/2010, S.69

Winter, Robert u.a.

Was Ihr Auto wirklich kostet in: Format 16/2010, S.68-71

Arbeiterkammer Wien (Hrsg.)

Steuer Sparen 2010, Wien 2010

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.)

Das Steuerbuch 2010, Wien 2010

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Wien, 08. April 2011

Florian Zagler